



Für die Kinder - Für die Zukunft Winterthur - Andelfingen

Statuten

FÜR DIE KINDER-FÜR DIE ZUKUNFT
WINTERTHUR-ANDELFINGEN

Gründung 1951 als Pflegekinder-Aktion Winterthur-Andelfingen, Namensänderung 2005

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen FÜR DIE KINDER-FÜR DIE ZUKUNFT WINTERTHUR-ANDELFINGEN besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz befindet sich in Winterthur. Er ist von der ZEWÖ anerkannt.

Art. 2 Region

FÜR DIE KINDER-FÜR DIE ZUKUNFT WINTERTHUR-ANDELFINGEN umfasst als Tätigkeitsgebiet und Sammelregion die Bezirke Andelfingen und Winterthur mit einigen Randzonen.

Art. 3 Zweck

Der Verein erfüllt den Zweck durch:

- a) Finanzielle Unterstützung die dem Wohle des Kindes dient.
- b) Die vollständige oder teilweise Bewilligung der an ihn gestellten, finanziellen Unterstützungsbeiträge von aussergewöhnlichen Betreuungskosten .
- c) Er setzt sich für allein erziehende Mütter und Väter ein und strebt mit geeigneten Vorkehrungen Massnahmen an, damit Kindern das Elternhaus erhalten werden kann.
- d) Auf Antrag an den Verein kann er Pflegeelterngruppen in seiner Region finanzielle Unterstützung gewähren zur Durchführung von Vorträgen und Gruppenarbeiten.
- e) Er kann sich weiteren humanitären Zwecken annehmen; zum Beispiel Hilfe für Familien und Einzelpersonen mit Kindern in finanziellen, nicht selbstverschuldeten Notlagen.
- f) Die Übernahme von beantragten Supervisionskosten.
- g) Der Verein kann sich für die Interessen der Pflegeeltern einsetzen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied von FÜR DIE KINDER-FÜR DIE ZUKUNFT WINTERTHUR-ANDELFINGEN können natürliche oder juristische Personen, Gemeinschaften und Gemeinwesen sein. Mit der Einzahlung des ersten Jahresbeitrages ist die Willensäusserung zum Einverständnis der Vereinsmitgliedschaft dargelegt. Die Aufnahme als Vereinsmitglied wird mit der Zustellung der Statuten bestätigt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf Ende des Vereinsjahres oder durch Ausschluss. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 20.00.-.Übersteigt der

geleistete Mitgliederbeitrag den festgelegten Betrag, so ist die sich daraus ergebende Differenz als freiwillige Spende zu betrachten.

Art. 5 Mittelbeschaffung

FÜR DIE KINDER-FÜR DIE ZUKUNFT WINTERTHUR-ANDELFINGEN beschafft sich seine Mittel durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge. Weitere Einnahmen bilden Spenden und Legate, besondere Veranstaltungen und Aktionen.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Art. 7 Organisation

Die Organe von FÜR DIE KINDER-FÜR DIE ZUKUNFT WINTERTHUR-ANDELFINGEN sind:

- a) Die Jahresversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist bis spätestens Ende Mai durch den Vorstand durchzuführen, im Übrigen sind Jahresversammlungen durchzuführen, wenn dies dem Vorstand erforderlich erscheint. Ausserdem muss eine solche einberufen werden, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung einer Versammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor der Versammlung.

Die Jahresversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder über folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Jahresversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Festsetzung des Budgets
- f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Genehmigung von Statutenänderungen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Erweiterung, Einschränkung und Neubestimmung des Vereinszweckes
- k) Auflösung des Vereins

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten/der Präsidentin einzureichen. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung und durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin Stichentscheid.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es an einer Jahresversammlung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ist eine Jahresversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet in einer zweiten Versammlung, die innert Monatsfrist einzuberufen ist, das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahresversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Dem Vorstand sollen wenn möglich mindestens je ein Mitglied aus dem Bezirk Andelfingen und einer Regionalen Pflegeelterngruppe angehören. Zur Beratung oder Durchführung einzelner Geschäfte kann der Vorstand weitere Personen beiziehen.

Der Vorstand ist für sämtliche nicht der Vereinsversammlung vorbehaltenen Geschäfte zuständig. Er kann ein Pflichtenheft erstellen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Kann über ein Geschäft keine Einigung erzielt werden, so kann an einer unter Bekanntgabe des betreffenden Verhandlungsgegenstandes einberufenen neuen Vorstandssitzung hierüber mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin Stichentscheid.
Die Zeichnungsberechtigung wird im Vorstand geregelt.

Art. 10 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnung von FÜR DIE KINDER-FÜR DIE ZUKUNFT WINTERTHUR-ANDELFINGEN wird jährlich durch eine ausgewiesene Revisionsstelle geprüft. Sie muss dem Verein nicht angehören. Zur Rechnungsbestätigung an der Jahresversammlung wird ein Revisionsbericht erstellt.

Art. 11 Allgemeines

Die Mitarbeit im Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Geschäftsbezogene Spesen und Leistungsaufträge an Dritte werden auf Antrag und Rechnungsstellung zurückerstattet.
Der Vorstand von FÜR DIE KINDER-FÜR DIE ZUKUNFT WINTERTHUR-ANDELFINGEN kann jedoch die Ausrichtung einer Entschädigung an stark beanspruchte Vorstandsmitglieder oder an Drittpersonen beschliessen.
Das Geschäftsjahr von FÜR DIE KINDER-FÜR DIE ZUKUNFT WINTERTHUR-ANDELFINGEN fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen gemäss Entscheid der Vereinsversammlung an Organisationen mit verwandten Zielen.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Soweit diese Statuten keine Vorschriften enthalten, gilt die Bestimmung der Art. 52 – 79 ZGB. Die vorliegenden Statuten sind an der Jahresversammlung vom 8. April 2005 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 14. Mai 1987

www.kinder-zukunft.ch

**FÜR DIE KINDER - FÜR DIE ZUKUNFT
WINTERTHUR-ANDELFINGEN**

E. Zbinden

R. Zaugg



Von der ZEWO als
gemeinnützig anerkannt

Postkonto:

84-4812-4